Geschäftsbedingungen der AIMI GmbH

Stand: 26.10.2026

AIMI GmbH · Sierichstraße 88 · 22301 Hamburg
Amtsgericht Hamburg, HRB 198274 · Geschäftsführer: Jannick Stachowiak

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Vertragsschluss
3. Zahlungsbedingungen
4. Preise und Preisänderung
5. Laufzeit und Kündigung
6. Nutzungsrechte und Nutzung der KI
7. Leistungsbeschreibung
8. Mängelansprüche
9. Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Referenz
10. Datenschutz
11. Herausgabe und Löschung von Daten, Anbieterwechsel
12. Compliance
13. Export
14. Freistellungspflicht
15. Geistiges Eigentum von Dritten
16. Haftung
17. Höhere Gewalt
18. Abtretung und Aufrechnung
19. Ergänzende Bestimmungen für Finanzunternehmen
20. Änderungsvorbehalt
    20.1 Änderung der Geschäftsbedingungen
    20.2 Änderung der Leistungsbeschreibung und der Service-Level-Vereinbarung
    20.3 Preise und Auftragsverarbeitungsvertrag
21. Sonstiges

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen der AIMI GmbH, Sierichstraße 88, 22301 Hamburg („AIMI"), im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Software und den dazugehörigen Serviceleistungen. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen AIMI und den Unternehmen, die die Leistungen der AIMI in Anspruch nehmen (nachfolgend „Kunden").

Das Angebot von AIMI richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Mit der Nutzung der Dienste der AIMI oder der Bestellung eines unserer Angebote bestätigt der Kunde, dass es sich bei ihm um einen Unternehmer handelt. Auf Verlangen von AIMI wird er dies unverzüglich (etwa durch Vorlage eines Gewerbescheins) nachweisen.

Diese Geschäftsbedingungen enthalten die zwischen AIMI und dem Kunden ausschließlich geltenden Bedingungen, sofern diese nicht durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien nach Ziffer 21 abgeändert werden.

Abweichende oder entgegenstehende Vereinbarungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ihnen AIMI nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht oder mit der Erbringung von Leistungen trotz ihrer Kenntnis beginnt. Bestätigte, abweichende Bedingungen des Kunden sind im Konfliktfall zu diesen Geschäftsbedingungen als nachrangig zu betrachten. Eine DORA-Zusatzvereinbarung geht nach Ziffer 2 Absatz 3 vor.

Mitarbeiter von AIMI dürfen nur dann von einem Vertrag abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden oder Zusagen treffen, sofern sie hierzu von AIMI ausdrücklich bevollmächtigt oder kraft allgemeiner Handlungsvollmacht im Sinne von § 54 HGB ermächtigt worden sind oder ihre Berechtigung aufgrund Prokura oder Organstellung ableiten können.

Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Hamburg. Textform ist die Form nach § 126b BGB, insbesondere die E-Mail. Beide Begriffe gelten im gesamten Vertragswerk.

2. Vertragsschluss

Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der fortgeschrittenen elektronischen Signatur, nicht jedoch Käufe in der Software nach den Absätzen 4 bis 7. Für Änderungen und Ergänzungen gilt Ziffer 21.

AIMI ist längstens für die Dauer von vier Wochen an ihr Angebot gebunden, es sei denn, aus dem Angebot ergibt sich eine abweichende Frist.

Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) eine DORA-Zusatzvereinbarung nach Ziffer 19 Buchstabe h, (2) das als „Angebot" bezeichnete Dokument, (3) für den Datenschutz der Auftragsverarbeitungsvertrag, (4) Ziffer 19, (5) für den Leistungsumfang die Leistungsbeschreibung und die Service-Level-Vereinbarung, (6) diese Geschäftsbedingungen, (7) die Preisliste. Bei rechtlichen Regelungen gehen diese Geschäftsbedingungen der Leistungsbeschreibung und der Service-Level-Vereinbarung

vor. Der Vorrang des Angebots gilt insbesondere für Preise, Abrechnungs- und Verbrauchsmodelle (etwa eine Abrechnung ausschließlich nach Credits oder ausschließlich nach Projektpaketen), Laufzeiten und Zahlungsziele. Klausel 4 des Auftragsverarbeitungsvertrags bleibt unberührt: Dessen Klauseln 1 bis 10 gehen allen anderen Vertragsbestandteilen vor, auch dem Angebot und einer DORA-Zusatzvereinbarung.

Auf Grundlage eines bestehenden Vertrags kann der Kunde Projektpakete und Credits auch in der Software kaufen. Jeder Kauf in der Software ist ein Abruf aus dem bestehenden Vertrag und keine Änderung oder Ergänzung im Sinne von Ziffer 21. Für den Kauf gelten die zum Zeitpunkt des Kaufs gültige Preisliste bzw. das Angebot und die Leistungsbeschreibung (dort Ziffer 6.9). Die Preisliste erhält der Kunde als Teil des Angebots; vor jedem Kauf zeigt die Software die geltenden Preise in der Bestellübersicht (Absatz 6).

Käufe in der Software können die Administratoren des Kunden tätigen. Mit der Ernennung zum Administrator bevollmächtigt der Kunde die Person, Käufe in der Software in seinem Namen zu tätigen; die Vollmacht endet mit dem Entzug der Administratorrolle. Der Kunde kann AIMI in Textform mitteilen, dass nur bestimmte Administratoren kaufen dürfen; AIMI richtet diese Beschränkung innerhalb von fünf Arbeitstagen ein. Käufe über dem Kauflimit nach Ziffer 6.9 der Leistungsbeschreibung bedürfen der Freigabe durch AIMI (Absatz 6).

Vor dem Kauf zeigt die Software eine Bestellübersicht mit Leistung, Nettopreis, Umsatzsteuer, Gesamtbetrag und Nutzungszeitraum. Bis zum Auslösen des Kaufs kann der Administrator seine Auswahl ändern oder den Vorgang abbrechen. Mit der Schaltfläche „Kostenpflichtig kaufen“ gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Abrufs ab. Der Abruf kommt mit der Bestätigung des Kaufs in der Software zustande, bei freigabepflichtigen Käufen mit der Freigabe durch AIMI. AIMI bestätigt jeden Kauf zusätzlich unverzüglich per E-Mail an den Käufer und die Administratoren des Kunden.

Die Vertragssprache ist Deutsch. AIMI speichert die Daten jedes Kaufs; der Kunde erhält sie mit der Kaufbestätigung und der Rechnung per E-Mail. Diese Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibung und die Service-Level-Vereinbarung sind unter www.aimipro.com/agb und www.aimipro.com/legal jederzeit abrufbar und speicherbar. AIMI hat sich keinen Verhaltenskodizes unterworfen. Soweit § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB über den in diesem Absatz und in Absatz 6 beschriebenen Ablauf hinausgehen, finden sie keine Anwendung (§ 312i Abs. 2 Satz 2 BGB).

3. Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung und kann sich aus einmaligen und wiederkehrenden Preisbestandteilen zusammensetzen. Bei der Zusammensetzung sei insbesondere auf die jeweils geltende Leistungsbeschreibung verwiesen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vergütung zuzüglich des jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuersatzes und anderen gesetzlichen indirekten Steuern sowie allen Zuschlägen und Aufschlägen im Voraus zur Leistungserbringung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich per E-Mail an die vom Kunden vorgegebene Rechnungsadresse. Gibt der Kunde eine Bestellnummer vor, nennt AIMI sie auf jeder Rechnung; bei Nachkäufen bleibt sie gleich, soweit der Kunde nichts anderes mitteilt.

Eine Änderung des Rechnungsempfängers ist nur für künftige Rechnungen und nur nach Mitteilung des Kunden mit einer Frist von 30 Tagen zur nächsten Zahlungsperiode möglich.

Sofern im Vertrag keine andere Zahlungsfrist vereinbart oder in der Rechnung genannt ist, ist der Rechnungsbetrag vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Vor Zahlung der Vergütung ist AIMI nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.

Für Käufe in der Software (Ziffer 2) gilt abweichend von Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2: AIMI stellt das erworbene Guthaben mit dem Kauf bereit; die darüber gestellte Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug per Überweisung zu begleichen, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann AIMI weitere Käufe in der Software bis zum Ausgleich sperren; bereits vorhandenes Guthaben bleibt nutzbar. Die Rechte von AIMI nach den folgenden Absätzen bleiben unberührt.

Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos auf das Konto von AIMI.

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die Geldschuld während des Verzugs zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt gemäß § 288 Abs. 2 BGB neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von AIMI auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.

Sollte der Kunde mit der Zahlung von unbestrittenen Forderungen in Verzug sein, kann AIMI nach vorheriger Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung den Zugang des Kunden zur Software ganz oder teilweise einschränken. Die Exportwege nach Ziffer 11 bleiben von einer Sperrung ausgenommen. Der Vergütungsanspruch von AIMI bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht der Zugangssperrung besteht als milderes Mittel auch dann, wenn AIMI ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hat.

4. Preise und Preisänderung

Die Preise ergeben sich aus dem Angebot und der Preisliste; Preise im Angebot gehen vor. Preise und Nachlässe aus dem Angebot gelten nur für die dort genannten Leistungen und Mengen und für den im Angebot genannten Zeitraum, ohne eine solche Angabe bis zum Ende der Vertragsperiode (Ziffer 5), in der das Angebot angenommen wurde. Für Nachkäufe und Erweiterungen, auch durch Kauf in der Software, gilt die Preisliste, soweit das Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt; nach Ablauf des Zeitraums gilt sie für alle Einzelkäufe. Für wiederkehrende Vergütungen gilt Absatz 3.

AIMI kann die Preisliste jederzeit ändern. Eine neue Fassung übermittelt AIMI den Administratoren des Kunden mindestens 30 Tage vor ihrem Gültigkeitsbeginn in Textform.

Sie gilt für Käufe ab ihrem Gültigkeitsbeginn, frühestens nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1. Bereits erworbene Projektpakete und Credits bleiben unberührt.

Wiederkehrende Vergütungen, etwa das Monatspaket für Partner (Ziffer 6.13 der Leistungsbeschreibung), kann AIMI für jede weitere Vertragsperiode neu festsetzen. AIMI teilt die neue Vergütung mindestens 30 Tage vor Beginn der weiteren Vertragsperiode in Textform mit und weist dabei auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 hin. Der Kunde kann den Vertrag dann abweichend von Ziffer 5 bis zum Beginn der weiteren Vertragsperiode in Textform zu deren Beginn kündigen. Kündigt er nicht, gilt die neue Vergütung ab Beginn der weiteren Vertragsperiode.

AIMI kann jederzeit neue Leistungen, Projektpakete, Module, Agenten und Abrechnungsmodelle einführen und dafür Preise und Credit-Verbrauch festlegen. Der Kunde entscheidet frei, ob er sie erwirbt; bestehende Leistungen sowie erworbene Projektpakete und Credits bleiben unberührt. Für neue Modelle gilt anstelle von Satz 2 Ziffer 6.4 Buchstabe c der Leistungsbeschreibung. Für Änderungen des Credit-Verbrauchs bestehender Leistungen gilt Ziffer 6.4 der Leistungsbeschreibung.

5. Laufzeit und Kündigung

Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, die mindestens mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur geschlossen wurde, gilt das Folgende:

Der Vertrag läuft, sofern er nicht vorher nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen gekündigt wird, für einen Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab dem vertraglich vereinbarten Abrechnungsbeginn. Sofern kein Abrechnungsbeginn vereinbart ist, beginnt die Vertragsperiode mit Vertragsschluss. Nennt das Angebot eine Laufzeit oder Nutzungsdauer, ist dies die erste Vertragsperiode. Ist sie kürzer als sechs Monate, kann jede Partei abweichend vom folgenden Absatz bis 14 Tage vor ihrem Ende zu ihrem Ende kündigen.

Die erste Vertragsperiode verlängert sich automatisch um einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten (jeweils „weitere Vertragsperiode“), sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist und sofern der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen vor Ablauf der ersten Vertragsperiode bzw. einer weiteren Vertragsperiode gekündigt wird. Im Falle einer form- und fristgerechten Kündigung endet der Vertrag mit Ablauf der entsprechenden ersten oder weiteren Vertragsperiode.

Das Recht des Kunden, nach Ziffer 11 zu einem anderen Anbieter zu wechseln, bleibt unberührt. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der AIMI zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

Wenn der Kunde die Rechte der AIMI an der Software dadurch verletzt, dass er die ihm eingeräumten Nutzungsrechte verletzt und diese Verletzung auf eine Abmahnung in Textform der AIMI hin nicht innerhalb der ihm in der Abmahnung gesetzten, angemessenen Frist abstellt;

Wenn der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen oder andere wesentliche Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung, sofern heilbar, nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer entsprechenden Abmahnung von AIMI heilt;

Wenn der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

Vorbehaltlich der Kündigungsrechte nach Ziffer 4, nach Ziffer 19, nach der Service-Level-Vereinbarung und nach Klausel 11 Buchstabe e des Auftragsverarbeitungsvertrags liegt ein wichtiger Grund, der den Kunden zur fristlosen Kündigung berechtigt, insbesondere vor, wenn AIMI eine wesentliche Vertragspflicht unter diesen Geschäftsbedingungen nachhaltig verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen, mindestens 14-tägigen Frist ab Erhalt einer entsprechenden Abmahnung des Kunden in Textform heilt bzw., sofern die Verletzung nicht heilbar ist, für entstandene Schäden Ersatz leistet und nachvollziehbar darlegt, dass AIMI angemessene Maßnahmen zur Abwendung vergleichbarer Verletzungen in der Zukunft getroffen hat. § 314 BGB bleibt unberührt.

Im Falle einer Kündigung bleibt der Kunde zur Zahlung aller bis zur Beendigung des Vertrags oder der gekündigten Teilleistung(en) entstandenen Vergütung verpflichtet.

Mit Wirksamwerden der Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Software bzw. der gekündigten Teilleistung(en) einzustellen, alle Materialien, die AIMI dem Kunden für die Laufzeit des Vertrags zur Verfügung gestellt hat, nach Wahl von AIMI herauszugeben oder zu löschen. AIMI wird dem Kunden keinen weiteren Zugang zur Software bzw. der gekündigten Teilleistung(en) mehr gewähren bzw. die gekündigten Dienstleistungen nicht mehr erbringen, soweit Ziffer 11 und Ziffer 19 Buchstabe g für den Übergangs- und den Abrufzeitraum nichts anderes bestimmen. Für die Herausgabe und Löschung von Daten gilt Ziffer 11.

Jede Kündigung, auch eine Sonderkündigung nach diesem Vertrag, bedarf der Textform.

6. Nutzungsrechte und Nutzung der KI

AIMI räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software im Rahmen der Leistungsbeschreibung ein. Eine körperliche Überlassung der Software erfolgt nicht.

Der Kunde inklusive seiner Mitarbeiter darf die Software ausschließlich für eigene unternehmerische Zwecke nutzen. Eine Nutzung zugunsten Dritter, eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte oder die Bereitstellung der Software an Dritte ist untersagt.

Alle Rechte an der Software, ihren Komponenten, ihrem Aufbau, ihren Abläufen und Prüflogiken, den Anweisungen an die KI-Modelle, den Vorlagen und Prüfkapiteln von AIMI, den Schnittstellen, der Dokumentation und an allen Weiterentwicklungen durch AIMI stehen ausschließlich AIMI zu. Der Kunde erwirbt daran keine Rechte über das Nutzungsrecht nach Absatz 1 hinaus. Anregungen des Kunden zur Software darf AIMI frei verwenden, ohne Vertrauliche Informationen des Kunden offenzulegen. Vom Kunden

angelegte oder angepasste Prüfkapitel, Prüffragen, Checklisten und Vorlagen sind eigene Vorlagen des Kunden. Die Rechte des Kunden an seinen Daten, seinen eigenen Vorlagen und den Ergebnissen bleiben unberührt; die Ergebnisse darf er für seine eigenen Zwecke frei verwenden, Absatz 4 Nr. 3 bleibt unberührt.

Der Kunde wird weder selbst noch durch Dritte

1. die Software dekompilieren, zurückentwickeln (Reverse Engineering) oder ihren Quellcode, ihre Abläufe, die Anweisungen an die KI-Modelle oder ihre nicht dokumentierten Schnittstellen auf andere Weise zu ermitteln versuchen, insbesondere durch Eingaben, die die Software zur Preisgabe ihrer Anweisungen veranlassen sollen,

2. die Software oder ihre Schnittstellen automatisiert auslesen, außer über die Zugangswege nach Ziffer 4.8 der Leistungsbeschreibung und die Exportwege nach deren Ziffer 11 im vorgesehenen Umfang,

3. den Zugang zur Software, ihre Ergebnisse oder Vertrauliche Informationen von AIMI nutzen, um die Software, ihre Funktionen, Abläufe, Prüflogiken oder Oberflächen nachzubilden oder eine Software mit vergleichbaren Funktionen zu entwickeln oder entwickeln zu lassen, auch mit KI-gestützten Werkzeugen oder durch Training oder Anpassung von KI-Modellen; allgemeine Fachkenntnisse der Nutzer und der Wechsel nach Ziffer 11 bleiben unberührt,

4. Wettbewerbern von AIMI Zugang zur Software verschaffen.

Gesetzlich zwingende Befugnisse, insbesondere nach § 69d Abs. 3 und § 69e UrhG, mit AIMI in Textform abgestimmte Sicherheitstests des Kunden sowie die Rechte nach Ziffer 19 Buchstaben b und c bleiben unberührt.

Im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) ist AIMI Anbieter und der Kunde Betreiber der Software. Für die Nutzung gilt:

a) **KI-Kompetenz.** Der Kunde sorgt dafür, dass die Personen, die die Software für ihn nutzen, über ausreichende KI-Kompetenz verfügen (Art. 4 der KI-Verordnung). AIMI bietet dazu eine Schulung mit Teilnahmebestätigung nach der Preisliste an.

b) **Veröffentlichung.** Veröffentlicht der Kunde mit der Software erzeugte oder bearbeitete Inhalte, treffen ihn die Pflichten nach Art. 50 Abs. 4 der KI-Verordnung, insbesondere die Offenlegung, dass ein Text, der die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informieren soll, KI-generiert ist, soweit er nicht von einem Menschen geprüft wurde und der Kunde dafür die redaktionelle Verantwortung trägt.

c) **Zweckbestimmung.** Der Kunde nutzt die Software nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach Ziffer 10.3 der Leistungsbeschreibung. AIMI legt ausdrücklich fest, dass die Software nicht zu einem Hochrisiko-KI-System im Sinne von Art. 6 der KI-Verordnung umgewidmet werden darf (Art. 25 Abs. 2 der KI-Verordnung). Ausgeschlossen ist, die Software oder ihre Ergebnisse einzusetzen, um natürliche Personen zu bewerten oder auszuwählen, etwa Bewerber anhand von

Lebensläufen, Beschäftigte, Mieter, Kreditnehmer, Bürgen, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, wirtschaftlich Berechtigte oder Einzelunternehmer, auch hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit, Bonität, Zahlungsfähigkeit oder ihres Scorings. Ausgeschlossen ist ferner, die Software einzusetzen, um Emotionen zu erkennen, um Personen biometrisch zu identifizieren oder zu kategorisieren oder um über natürliche Personen ohne menschliche Prüfung zu entscheiden. Das Lesen und Zusammenfassen von Unterlagen mit Angaben zu Personen bleibt zulässig, soweit keine ausgeschlossene Bewertung erfolgt. Ergebnisse zur Wirtschaftslage eines Unternehmens dürfen nicht als Bewertung einer natürlichen Person verwendet werden.

d) **Zweckwidrige Nutzung.** Nutzt der Kunde die Software entgegen Buchstabe c, handelt er auf eigenes Risiko. Er wird insoweit nach Art. 25 Abs. 1 der KI-Verordnung selbst Anbieter und trägt alle Pflichten, die sich daraus ergeben. Für Ansprüche Dritter gilt Ziffer 14. AIMI haftet für die Folgen einer zweckwidrigen Nutzung nicht; Ziffer 16 Absatz 1 bleibt unberührt.

7. Leistungsbeschreibung

Sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, ist der Erfüllungsort, soweit rechtlich zulässig, der Sitz von AIMI.

Die geschuldeten Leistungen erfolgen durch Zugriff auf die Software-as-a-Service „AIMI Pro“ und deren Nutzung. Zugriff und Nutzung erfolgen über eine Internetverbindung durch die Verwendung eines Internet-Browsers des Kunden oder über die weiteren Zugangswege nach der Leistungsbeschreibung.

Sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, ist die Software über folgende Webseite erreichbar: app.aimipro.com.

AIMI ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen durch Nachunternehmer, zum Beispiel durch Anbieter von Cloud-Infrastruktur, KI-Modellen und Softwarekomponenten, die in die Produkte der AIMI integriert werden, vornehmen zu lassen oder von solchen zu beziehen. Für Unterauftragsverarbeiter gilt Ziffer 10.

Die von AIMI erbrachten Leistungen bestimmen sich nach der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung. Sie umfasst insbesondere den Funktionsumfang der Software, die Verbrauchsmodelle (Projektpakete und Credits) sowie Datenexport und Anbieterwechsel.

Verfügbarkeit, Wartung, Support, Sicherheits- und IKT-Vorfälle, Datensicherung, Notfallvorsorge und die Informationssicherheit regelt die Service-Level-Vereinbarung der AIMI GmbH.

Leistungsbeschreibung und Service-Level-Vereinbarung werden dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und mit Annahme des Angebots Vertragsbestandteil.

Die Rangfolge bei Widersprüchen regelt Ziffer 2 Absatz 3.

8. Mängelansprüche

AIMI gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen den in der Leistungsbeschreibung dargestellten Funktionsumfang aufweist. Unerhebliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

Die Ergebnisse der Software entstehen durch KI. Sie können fehlerhaft oder unvollständig sein und bei gleicher Eingabe unterschiedlich ausfallen (Ziffer 10 der Leistungsbeschreibung). AIMI schuldet die Bereitstellung der beschriebenen Funktionen, nicht eine bestimmte inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität einzelner Ergebnisse; ein Ergebnis, das inhaltlich nicht zutrifft oder den Erwartungen des Kunden nicht entspricht, ist für sich kein Mangel. Der Kunde kann die Eignung der Software und die Qualität ihrer Ergebnisse für seine Zwecke vor Vertragsschluss, etwa in einer Vorführung, und während der Nutzung jederzeit selbst prüfen.

Der Kunde ist verpflichtet, Mängel unverzüglich nach Feststellung in Textform anzuzeigen.

Ansprüche nach § 536a BGB sind nur ausgeschlossen, soweit sie die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel und das Selbstvornahmerecht betreffen; Ziffer 16 bleibt unberührt.

9. Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Referenz

Die Parteien werden sich im Rahmen der Zusammenarbeit vertrauliche, nicht-öffentliche Informationen zugänglich machen („Vertrauliche Informationen“), insbesondere auf Seiten von AIMI Informationen über die Produkte und Dienstleistungen der AIMI, über Aufbau, Funktionsweise, Abläufe, Prüflogiken, Anweisungen an die KI-Modelle, Schnittstellen, Konfiguration, Dokumentation, Preise und Weiterentwicklungen der Software, auch soweit sie bei der Nutzung der Software sichtbar werden, sowie auf Seiten des Kunden Informationen über Projekte, Transaktionen, Finanzierungen, Finanz- und Geschäftsdaten, Kunden, Mieter und Lieferanten des Kunden, Gesellschaften, Immobilien und Maßnahmen. Alle Dokumente und Daten, die der Kunde in die Software einbringt, und alle Ergebnisse, die die Software daraus erzeugt, sind stets Vertrauliche Informationen des Kunden, ohne dass es einer Kennzeichnung bedarf. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck und nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen zu nutzen. AIMI verwendet sie insbesondere nicht zum Training von KI-Modellen.

Eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen ist nur an Personen und Unterauftragsverarbeiter zulässig, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, und nur, soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Die Unterauftragsverarbeiter nach dem Auftragsverarbeitungsvertrag, insbesondere die Anbieter der Cloud-Infrastruktur und der KI-Modelle, sind keine Dritten im Sinne dieser Ziffer; ihr Einsatz ist integraler Bestandteil der Leistung. AIMI setzt sie nur nach Maßgabe des Auftragsverarbeitungsvertrags ein, der sie zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Parteien tragen für die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung auch durch die von ihnen

jeweils im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingeschalteten Personen Sorge, insbesondere ihre Arbeitnehmer und Nachunternehmer.

Nicht öffentlich bekannte Informationen über die Funktionsweise der Software gibt der Kunde außerhalb seines Unternehmens nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater und Prüfer weiter, nie an Wettbewerber von AIMI und nie an Softwareanbieter, Entwickler oder Berater, die eine vergleichbare Software entwickeln, anbieten oder einführen. Ausdrücklich erwünscht ist, AIMI zu empfehlen und Erfahrungen mit der Software allgemein zu schildern, ohne ihre Funktionsweise im Einzelnen offenzulegen. Die Weitergabe von Ergebnissen, die Zugangswege nach Ziffer 4.8 der Leistungsbeschreibung, der vorstehende Absatz und Ziffer 19 Buchstaben b und c bleiben unberührt.

Muss eine Partei Vertrauliche Informationen aufgrund Gesetzes, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenlegen, unterrichtet sie die andere Partei, soweit rechtlich zulässig, vorher und legt nur das Erforderliche offen.

Der Vertraulichkeitspflicht unterliegen nicht solche Informationen der anderen Partei, die einer Partei vor Offenbarung durch die andere Partei bereits bekannt waren, öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung der Ziffer 9 öffentlich bekannt werden, unabhängig von dem konkreten Vertragsverhältnis selbständig und ohne Verwendung von Vertraulichen Informationen der anderen Partei von einer Partei entwickelt wurden oder einer Partei von einem Dritten ohne Verletzung einer gegenüber der anderen Partei bestehenden Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart wurden.

Der Informationsempfänger wird den Informationsgeber unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von Vertraulichen Informationen unterrichten.

Die Vertraulichkeitspflichten gemäß dieser Ziffer 9 gelten über das Vertragsende hinaus ohne zeitliche Begrenzung, für Informationen über die Software, solange sie Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 GeschGehG sind.

Der Kunde stellt sicher, dass er nur Personen Zugriff auf Softwareprodukte der AIMI einräumt, die mindestens gleichermaßen nach dieser Ziffer zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Referenz. AIMI darf den Kunden mit Firma und Logo als Referenz auf ihrer Website, in Präsentationen und in Marketingunterlagen nennen; der Kunde räumt AIMI dafür für die Dauer des Vertrags ein einfaches, nicht übertragbares, unentgeltliches Recht ein, Firma und Logo in der vom Kunden verwendeten Form zu nutzen. Angaben zu Projekten, Inhalten oder Ergebnissen des Kunden sowie Zitate und Fallstudien veröffentlicht AIMI nur mit Zustimmung des Kunden in Textform. Der Kunde kann der Nennung jederzeit in Textform widersprechen, etwa per E-Mail an info@aimipro.com; AIMI entfernt sie dann innerhalb von 30 Tagen von ihrer Website und verwendet sie nicht mehr in neuen Unterlagen. Für Finanzunternehmen gilt Ziffer 19 Buchstabe k.

10. Datenschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten.

Der Kunde ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Er stellt sicher, dass er für jede Verarbeitung mit der Software eine Rechtsgrundlage hat und sämtliche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gegenüber betroffenen Personen (insbesondere seinen Kunden, Dienstleistern, Mietern, Mitarbeitern und Lieferanten) erfüllt. Er informiert sie insbesondere über die Verarbeitung mit der Software und den Einsatz von Auftragsverarbeitern und nimmt die Verarbeitung in sein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten auf.

Soweit AIMI im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, erfolgt dies im Wege der weisungsgebundenen Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

Der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ist unter www.aimipro.com/legal einsehbar und wird dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Er wird mit Annahme des Angebots Vertragsbestandteil.

Die Unterauftragsverarbeiter mit Sitz, Leistung und Orten der Verarbeitung führt AIMI zusätzlich in einer gesonderten Liste der Unterauftragsverarbeiter, die unter www.aimipro.com/legal/unterauftragsverarbeiter abrufbar ist. Sie gibt Anhang IV der AVV in seiner jeweils geltenden Fassung wieder. Änderungen teilt AIMI nach Klausel 7.7 der AVV vorher mit.

AIMI ist berechtigt, die AVV anzupassen, soweit dies zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich oder aufgrund geänderter Verarbeitungstätigkeiten notwendig ist. Änderungen der AVV richten sich nach den in der AVV selbst enthaltenen Regelungen.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland erfolgt nur unter den Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DSGVO und nach Maßgabe der AVV.

Der Kunde räumt AIMI das Recht ein, die durch die Nutzung der Software entstehenden Daten (zum Beispiel Dokumente, Chatverläufe, Nutzerdaten) auf Servern von AIMI und ihrer Unterauftragsverarbeiter zu speichern, zwischen Servern zu übertragen, zu vervielfältigen und strukturell aufzubereiten, soweit dies zur Erbringung der Softwarefunktionen technisch erforderlich ist.

Im Falle von Störungen ist AIMI berechtigt, notwendige Änderungen an Format oder Strukturierung der gespeicherten Daten vorzunehmen, soweit dies zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich ist. Eine Löschung von Kundendaten erfolgt nur, soweit dies zur Behebung der Störung zwingend notwendig und verhältnismäßig ist.

11. Herausgabe und Löschung von Daten, Anbieterwechsel

Der Kunde kann seine Daten während der Vertragslaufzeit jederzeit selbst exportieren. Welche Daten exportierbar sind, welche als interne Betriebsdaten der Software ausgenommen sind und in welchen Formaten der Export erfolgt, regelt Ziffer 11 der Leistungsbeschreibung abschließend.

Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit und der Kündigungsfrist nach Ziffer 5 kann der Kunde jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten in Textform verlangen, zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu wechseln oder seine exportierbaren Daten in eigene Systeme zu übertragen (Wechselverlangen nach Art. 25 der Verordnung (EU) 2023/2854). Mit Ablauf der Frist beginnt der Übergangszeitraum. Der Wechsel ist abgeschlossen, wenn der Kunde ihn AIMI in Textform bestätigt, spätestens mit Ablauf des Übergangszeitraums; mit dem Abschluss des Wechsels endet der Vertrag, und AIMI bestätigt dem Kunden das Vertragsende in Textform. Wiederkehrende Vergütungen schuldet der Kunde bis zum Vertragsende nach Satz 3. Endet der Vertrag dadurch vor Ablauf einer fest vereinbarten Laufzeit, schuldet der Kunde zusätzlich eine Entschädigung für die vorzeitige Beendigung in Höhe von 50 Prozent der wiederkehrenden Vergütung, die bis zum Ende dieser Laufzeit angefallen wäre; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass AIMI kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Entschädigung entfällt, wenn dem Kunden bei Zugang des Wechselverlangens ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

Während des Übergangszeitraums von bis zu 30 Tagen unterstützt AIMI den Kunden beim Wechsel. In dieser Zeit bleibt die Software im vereinbarten Umfang nutzbar. Für Finanzunternehmen gilt ergänzend der Übergangszeitraum nach Ziffer 19 Buchstabe g.

Nach dem Übergangszeitraum, bei Vertragsende ohne Wechselverlangen ab dem Vertragsende, kann der Kunde seine Daten mindestens 30 Tage lang abrufen (Abrufzeitraum).

Nach Ablauf des Abrufzeitraums ist AIMI berechtigt und verpflichtet, sämtliche Kundendaten vollständig zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, ausgenommen Betriebs- und Nutzungsprotokolle, die AIMI als eigener Verantwortlicher zur Sicherheit und Abrechnung bis zu 24 Monate aufbewahrt (Anhang II des Auftragsverarbeitungsvertrags, Abschnitt „Protokolle in eigener Verantwortung des Auftragsverarbeiters“). Sicherungskopien werden spätestens 90 Tage nach der Löschung entfernt. AIMI bestätigt die Löschung auf Anfrage in Textform.

Für den Wechsel und den Datenexport erhebt AIMI keine Wechselentgelte; die Entschädigung nach Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt. Die Regelungen der AVV bleiben unberührt.

12. Compliance

Mit Vertragsschluss erklärt der Kunde, dass er sich an Recht und Gesetz, insbesondere wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, halten wird.

13. Export

Softwareprodukte von AIMI können Export- und Importbestimmungen unterliegen, insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen oder die Nutzung der Softwareprodukte und die damit verbundenen Technologien können im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importbestimmungen sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten.

Die Vertragserfüllung von AIMI steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts entgegenstehen.

Die Softwareprodukte von AIMI stehen über das Internet zur Verfügung. Die Vertragserfüllung von AIMI ist auf Deutschland begrenzt. Eine Verpflichtung gegenüber AIMI zur Nutzung in anderen Ländern besteht nicht.

14. Freistellungspflicht

Machen Dritte einschließlich öffentliche Stellen gegenüber AIMI Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die auf der Behauptung beruhen, dass der Kunde gegen rechtliche oder vertragliche Pflichten verstoßen hat, insbesondere (personenbezogene) Daten rechtswidrig oder unlauter verarbeitet, Inhalte ohne die erforderlichen Rechte in die Software eingebracht oder die Software entgegen Ziffer 6 Buchstabe c genutzt hat, so stellt der Kunde AIMI von diesen Ansprüchen unverzüglich frei, soweit er den Verstoß zu vertreten hat. Der Kunde wird AIMI bei der Rechtsverteidigung angemessen unterstützen und AIMI insoweit auch von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung für die Freistellungspflicht ist, dass AIMI den Kunden unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche informiert, keine Anerkenntnisse oder gleichkommende Erklärungen abgibt und, soweit möglich, es dem Kunden ermöglicht, auf Kosten des Kunden alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Verhandlungen über die von Dritten oder öffentlichen Stellen gemachten Ansprüche zu führen.

15. Geistiges Eigentum von Dritten

Sollten Dritte gegen den Kunden aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software oder anderer von AIMI erbrachter Leistungen durch den Kunden Ansprüche wegen einer Urheber-, Patent- oder Markenrechtsverletzung durch die Software geltend machen („Drittansprüche“), so gilt ausschließlich Folgendes:

Der Kunde hat AIMI unverzüglich von dem Drittanspruch zu unterrichten und nach Vorgaben von AIMI solchen Drittansprüchen außergerichtlich und gerichtlich entgegenzutreten. AIMI wird den Kunden bei der Abwehr von Drittansprüchen unterstützen.

Falls der Kunde durch die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung oder durch Urteil zur Unterlassung der Nutzung der Software/Leistung verpflichtet ist, die Vollstreckung aus einem solchen Titel angedroht wird und der Kunde die erforderlichen Abwehrmaßnahmen im Einvernehmen mit AIMI ergriffen hat, oder falls AIMI dies aus sonstigen Gründen für

zweckmäßig hält, wird AIMI dem Kunden ohne Zusatzkosten für den Kunden ein entsprechendes Nutzungsrecht vermitteln oder die Software/Leistung auf eigene Kosten binnen angemessener Frist durch eine im Wesentlichen gleichwertige Lösung ersetzen. Falls diese Alternativen in angemessener Zeit oder zu nach Ermessen von AIMI zumutbaren Bedingungen nicht realisiert werden können, ist AIMI berechtigt, diese Geschäftsbedingungen mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.

Diese Ziffer 15 gilt nicht für Ansprüche, die auf Inhalten beruhen, die der Kunde in die Software einbringt, etwa lizenzierte Dokumente, Vertragsmuster oder Daten Dritter. Der Kunde stellt sicher, dass er berechtigt ist, sie mit der Software zu verarbeiten; für Ansprüche Dritter gilt Ziffer 14.

Diese Ziffer 15 regelt in Verbindung mit Ziffer 16 die Rechte des Kunden im Zusammenhang mit Drittansprüchen abschließend. Darüber hinausgehende gesetzliche Rechte des Kunden sind ausgeschlossen. Verletzt der Kunde seine Pflichten aus Ziffer 15, ist eine Haftung von AIMI für die vom Dritten geltend gemachte Urheber-, Patent- oder Markenrechtsverletzung durch die Software/Leistung ausgeschlossen.

16. Haftung

AIMI haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie, soweit anwendbar, nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung von AIMI nach den folgenden Absätzen beschränkt oder ausgeschlossen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AIMI nur bis zur Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch begrenzt auf die Summe der vom Kunden in den sechs Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis an AIMI gezahlten oder geschuldeten Nettovergütung. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

Eine weitergehende Haftung von AIMI besteht nicht. Insbesondere besteht keine verschuldensunabhängige Haftung von AIMI für anfängliche Mängel.

Für Schäden aus der Nutzung von durch KI-gestützten Funktionen generierten Inhalten („KI-Outputs“) haftet AIMI nur im Rahmen der Absätze 1 und 2; im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Vollständigkeit, Richtigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck sowie unterlassene Plausibilitätsprüfungen durch den Kunden.

Für den Verlust von Kundendaten haftet AIMI vorbehaltlich Absatz 1 nur in Höhe des Aufwands, der für die Wiederherstellung der Daten aus den Sicherungen nach der Service-Level-Vereinbarung erforderlich ist.

AIMI schuldet den Schutz der Daten des Kunden im Umfang der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Anhang III des Auftragsverarbeitungsvertrags und Ziffer 11 der Service-Level-Vereinbarung. Kommt es trotz Einhaltung dieser Maßnahmen zu einem Sicherheits- oder Datenschutzvorfall, etwa durch einen Angriff Dritter, liegt darin

keine Pflichtverletzung von AIMI. Die Melde- und Unterstützungspflichten nach der Service-Level-Vereinbarung und dem Auftragsverarbeitungsvertrag bleiben unberührt.

AIMI haftet nicht für Störungen der Infrastruktur von Drittanbietern, die AIMI nicht zu vertreten hat, zum Beispiel den großflächigen Ausfall eines Rechenzentrums. Die gesetzliche Haftung von AIMI für Unterauftragsverarbeiter nach Art. 28 Abs. 4 DSGVO und Klausel 7.7 Buchstabe d des Auftragsverarbeitungsvertrags bleibt unberührt; für sie gilt vorbehaltlich Absatz 1 der Höchstbetrag nach Absatz 2.

AIMI haftet nicht für die durch die Nutzung der Software entstandenen Informationen oder Aussagen. Die Software unterstützt den Kunden; sie trifft keine Entscheidungen und ersetzt keine fachliche Prüfung. Der Kunde prüft die Ergebnisse nach Ziffer 10.1 der Leistungsbeschreibung. Die Verantwortung für die Informationen und Aussagen der Software, die daraus gezogenen Schlüsse und die darauf gestützten Entscheidungen trägt einzig der Kunde.

Ergänzend gelten Ziffer 6 und der KI-Hinweis in Ziffer 10 der Leistungsbeschreibung.

Eine Haftung von AIMI für die Nutzung der Software und deren Ergebnisse durch den Kunden, insbesondere für die Leistungserbringung des Kunden gegenüber dessen Kunden, ist vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer ausgeschlossen.

AIMI haftet vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer nicht für die vertraglich notwendige Vervielfältigung, Speicherung und Aufbereitung von Daten, welche durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Es findet durch AIMI keine Prüfung statt, welche Daten als Dokumente hochgeladen oder in Chatabfragen eingegeben werden. Der Kunde ist für die Inhalte der hochgeladenen Dokumente und die Nutzung der Software selbst verantwortlich.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von AIMI. Für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn haftet AIMI vorbehaltlich Absatz 1 nur, soweit sie bei Vertragsschluss vorhersehbar und vertragstypisch waren; der Höchstbetrag nach Absatz 2 gilt.

Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 16 gelten rechtsgrundunabhängig für alle Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich der Leistungsbeschreibung, der Service-Level-Vereinbarung, des Auftragsverarbeitungsvertrags und einer Vereinbarung nach Ziffer 19 Buchstabe h, soweit diese die Haftung nicht ausdrücklich abweichend regeln.

17. Höhere Gewalt

In den Fällen, in denen einer der beiden Parteien die Erfüllung von Vertragspflichten auf Grund höherer Gewalt nicht möglich oder zumutbar ist, bestehen insoweit keine Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche oder Rechte (einschließlich Gestaltungsrechten, Einwendungen oder Einreden) der jeweils anderen Partei. Die von der Einwirkung der höheren Gewalt jeweils betroffene Partei wird jedoch alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer

Gewalt für die jeweils andere Partei und die ihr obliegenden Vertragspflichten so gering und so kurz wie möglich zu halten und gleichzeitig die eigene Leistungsfähigkeit so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Diejenige Partei, die auf Grund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung von Vertragspflichten gehindert ist, hat die jeweils andere Partei hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Partei hat ferner unter den Voraussetzungen des § 275 BGB unverzüglich nach Wegfall der Einwirkung höherer Gewalt diejenigen Leistungen vertragsgemäß nachzuholen, an deren Erbringung sie durch und während der Einwirkung höherer Gewalt gehindert war. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage, kann jede Partei den Vertrag abweichend von Satz 1 in Textform kündigen. Die Kündigungsrechte des Kunden nach Ziffer 19, nach Klausel 10 des Auftragsverarbeitungsvertrags und nach einer DORA-Zusatzvereinbarung bleiben von Satz 1 unberührt.

Als höhere Gewalt gilt jedes nicht von der jeweils betroffenen Partei zu vertretende und auch nicht durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt abwendbare Ereignis, das die jeweils betroffene Partei an der vertragsgemäßen Erfüllung ihrer Vertragspflichten ganz oder teilweise hindert, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terroranschläge, Fälle der Brandstiftung, objektive Unmöglichkeit der Beschaffung von Energie, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen.

18. Abtretung und Aufrechnung

AIMI ist jederzeit berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden an Dritte, insbesondere an verbundene Unternehmen abzutreten oder Dritte zur Geltendmachung von Ansprüchen im eigenen Namen zu ermächtigen.

Der Kunde kann mit anderen Ansprüchen als mit seinen vertraglichen Gegenforderungen aus dem jeweils betroffenen Rechtsgeschäft nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn der Anspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann geltend machen, wenn der Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Mit Ausnahme des im § 354a HGB genannten Bereichs kann der Kunde Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis mit AIMI nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AIMI abtreten.

19. Ergänzende Bestimmungen für Finanzunternehmen

Ist der Kunde ein Finanzunternehmen im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA), gilt ergänzend Folgendes. Für den Rang dieser Ziffer gilt Ziffer 2 Absatz 3. Ziffer 16 bleibt unberührt, soweit eine Vereinbarung nach Buchstabe h die Haftung nicht ausdrücklich abweichend regelt.

a) **Orte der Leistung und der Datenverarbeitung.** AIMI erbringt die Leistungen von Deutschland aus. Die Regionen und Länder, in denen die Unterauftragsverarbeiter Leistungen erbringen und die Daten des Kunden speichern und verarbeiten, nennt Anhang IV des Auftragsverarbeitungsvertrags. Eine Änderung dieser Orte teilt AIMI

dem Kunden vorher in Textform mit; für Unterauftragsverarbeiter gelten die Fristen nach Klausel 7.7 und Klausel 11 des Auftragsverarbeitungsvertrags.

b) **Zugangs-, Informations- und Prüfrechte.** Der Kunde, von ihm beauftragte Prüfer und die für den Kunden zuständigen Behörden haben nach angemessener Vorankündigung das Recht auf Zugang, Information und Prüfung. AIMI gewährt den Zugang innerhalb von 14 Tagen nach der Anfrage. Gegenüber den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden nach Buchstabe c gelten die Vorankündigung und die Frist von 14 Tagen nicht. Geprüft wird durch Einsicht in Dokumentation, Nachweise und Systeme, auf Wunsch auch an einem vereinbarten Ort; eigene Geschäfts- oder Serverräume unterhält AIMI nicht. Eine Prüfung darf die Vertraulichkeit der Daten anderer Kunden von AIMI nicht verletzen. Bei Unterauftragsverarbeitern erfüllt AIMI diese Rechte durch Vorlage ihrer Zertifikate und Prüfberichte.

c) **Zusammenarbeit mit Behörden.** AIMI arbeitet mit den für den Kunden zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden, insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Zentralbank und der zuständigen Abwicklungsbehörde, und den von ihnen benannten Personen vollumfänglich zusammen.

d) **IKT-Vorfälle.** Meldung, Unterstützung und Kosten regelt Ziffer 5 der Service-Level-Vereinbarung.

e) **Sicherheitsschulungen.** AIMI nimmt auf Anforderung des Kunden in angemessenem Umfang an seinen Programmen zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit und an seinen Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz teil. Die Teilnahme einer für AIMI tätigen Person an bis zu einem Arbeitstag je Kalenderjahr ist ohne Zusatzkosten; jede weitere Teilnahme berechnet AIMI je Person und Arbeitstag zum Tagessatz der Preisliste.

f) **Zusätzliche Kündigungsrechte.** Der Kunde kann den Vertrag nach Art. 28 Abs. 7 DORA außerordentlich kündigen, wenn

1. AIMI erheblich gegen anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Vertragsbestimmungen verstößt,

2. bei der Überwachung des IKT-Drittparteienrisikos Umstände festgestellt werden, die als geeignet eingeschätzt werden, die Wahrnehmung der nach dem Vertrag vorgesehenen Funktionen zu beeinträchtigen, einschließlich wesentlicher Änderungen, die sich auf den Vertrag oder die Lage von AIMI auswirken,

3. AIMI nachweislich Schwächen in Bezug auf ihr allgemeines IKT-Risikomanagement hat, insbesondere in der Art und Weise, wie sie die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit von Daten sicherstellt,

4. die zuständige Aufsichtsbehörde den Kunden aufgrund der Bedingungen oder Umstände dieses Vertrags nicht mehr wirksam beaufsichtigen kann, die zuständige Abwicklungsbehörde dadurch die Abwicklung des Kunden behindert sieht oder eine dieser Behörden die Beendigung des Vertrags verlangt, oder

5. AIMI ihre Leistungspflichten trotz Fälligkeit nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Abhilfe erfolglos abgelaufen ist; einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

g) **Ausstieg.** Wird der Vertrag beendet, gleich aus welchem Grund, kann der Kunde bis zum Wirksamwerden der Beendigung in Textform verlangen, dass AIMI die Leistungen für einen Übergangszeitraum von bis zu sechs Monaten im bisherigen Umfang und zu den vereinbarten Preisen weiter erbringt. Insoweit gilt der Vertrag bis zum Ablauf des Übergangszeitraums fort. Dieser Übergangszeitraum tritt an die Stelle des Übergangszeitraums nach Ziffer 11; der Abrufzeitraum nach Ziffer 11 schließt sich an. Für den Datenexport gilt Ziffer 11; Credits verbraucht er nur nach Ziffer 11.1 der Leistungsbeschreibung.

h) **DORA-Zusatzvereinbarung.** Haben der Kunde und AIMI eine Vereinbarung zur Umsetzung der DORA unterzeichnet, geht diese in ihrem Regelungsbereich nach Ziffer 2 Absatz 3 vor. Klausel 4 des Auftragsverarbeitungsvertrags bleibt unberührt. Sieht die Vereinbarung eine Leistungsbeschreibung oder ein Service Level Agreement als Anlage vor, gelten dafür die Leistungsbeschreibung und die Service-Level-Vereinbarung, soweit die Vereinbarung keine abweichenden Werte festlegt.

i) **Zugang zu Daten bei Insolvenz und Einstellung.** Beabsichtigt AIMI, den Geschäftsbetrieb einzustellen, oder wird AIMI aufgelöst, teilt AIMI dies dem Kunden mindestens drei Monate vorher in Textform mit. Wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von AIMI gestellt, unterrichtet AIMI den Kunden unverzüglich in Textform. In diesen Fällen hält AIMI die Exportwege nach Ziffer 11 der Leistungsbeschreibung bis mindestens 30 Tage nach dem Tag der Einstellung des Geschäftsbetriebs offen und stellt dem Kunden auf Verlangen seine Daten in den Formaten nach Ziffer 11.1 der Leistungsbeschreibung bereit; im Fall der Insolvenz gilt dies, soweit rechtlich möglich. Das Recht des Kunden, seine Daten jederzeit selbst zu exportieren, bleibt unberührt.

j) **Bankgeheimnis und Insiderinformationen.** AIMI wahrt das Bankgeheimnis des Kunden und verpflichtet die für AIMI tätigen Personen ausdrücklich darauf. Erhält AIMI Insiderinformationen im Sinne von Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, beachtet AIMI die Verbote der Art. 8, 10 und 14 dieser Verordnung, belehrt die für AIMI tätigen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit für den Kunden in Textform darüber und stellt dem Kunden die für eine Insiderliste erforderlichen Angaben zur Verfügung.

k) **Referenz.** Abweichend von Ziffer 9 (Referenz) Satz 1 nennt AIMI den Kunden nur mit seiner vorherigen Zustimmung in Textform als Referenz, auch durch Angaben, die ohne Namen auf ihn schließen lassen. Die Sätze 2 und 3 gelten; ein Widerspruch widerruft die Zustimmung.

20. Änderungsvorbehalt

20.1 Änderung der Geschäftsbedingungen

AIMI ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit

- dies zur Beseitigung nachträglich entstandener Äquivalenzstörungen oder
- zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist oder
- der Kunde durch die Änderung objektiv nicht oder nicht wesentlich schlechter gestellt wird.

Die Änderung wird zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von AIMI an den Kunden wirksam und damit Vertragsbestandteil, wenn

- AIMI dem Kunden die Änderungen in Textform unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderung darstellt,
- den Kunden auf sein Recht hinweist, innerhalb von einem Monat ab Zugang der Erklärung der AIMI widersprechen zu können,
- AIMI auf die Rechtsfolgen des unterbliebenen Widerspruchs hinweist und
- der Kunde nicht binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht.

Widerspricht der Kunde, wird das Vertragsverhältnis unverändert fortgesetzt. In diesem Fall kann AIMI mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

20.2 Änderung der Leistungsbeschreibung und der Service-Level-Vereinbarung

AIMI ist berechtigt, die Leistungsbeschreibung und die Service-Level-Vereinbarung weiterzuentwickeln und anzupassen, insbesondere zur Erweiterung des Funktionsumfangs, zur Verbesserung der Software oder zur Anpassung an den Stand der Technik. AIMI wird den Kunden über Änderungen in Textform informieren. Die Änderung wird mit Zugang der Mitteilung wirksam, soweit sie den wesentlichen Leistungsumfang nicht einschränkt. Änderungen des Credit-Verbrauchs richten sich ausschließlich nach Ziffer 6.4 der Leistungsbeschreibung.

Führt eine Anpassung zu einer wesentlichen Einschränkung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs oder zu einer Verschlechterung der vereinbarten Verfügbarkeit oder Service-Level, gilt Ziffer 20.1 entsprechend.

20.3 Preise und Auftragsverarbeitungsvertrag

Für Änderungen der Preise gilt Ziffer 4, für Änderungen des Auftragsverarbeitungsvertrags und der Unterauftragsverarbeiter Ziffer 10 und der Auftragsverarbeitungsvertrag selbst.

21. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Textform, soweit diese Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und derjenigen Regelungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen würden.

Soweit rechtlich zulässig ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von AIMI. Wahlweise kann AIMI auch an anderen zuständigen Gerichten klagen.

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt. Sofern eine gesetzliche Regelung nicht zur Verfügung steht, werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für etwaige Lücken in den Bestimmungen.